

## Das Revisionsgesuch im Fall Näf vor dem Zürcher Kassationsgericht

4 Bn. Wie wir im gestrigen Abendblatt (Nr. 39 der „N. Z. Z.“) kurz mitteilten, hat das Kassationsgericht des Kantons Zürich im Fall Näf die Nichtigkeitsbeschwerde, die der Verteidiger gegen den Entscheid des Obergerichtes vom 11. Juli 1936 betreffend Revision des schwurgerichtlichen Urteils vom 28. November 1934 erhoben hatte, gutgeheissen, den angefochtenen Beschluß aufgehoben und die Akten an das Obergericht zurückgewiesen mit der Auflage, „die vom Wiederaufnahmekläger angerufenen Zeugen abzuhören und seinem Begehren um Einforderung von Gutachten zu entsprechen, um sodann neuerdings über seine Wiederaufnahmebegehren zu entscheiden“.

Johann Eduard Näf, geb. 1896, wurde am 28. November 1934 vom Schwurgericht in Zürich wegen Mordes, versuchten einfachen Betruges im Betrage von 30 300 Fr. und vorsätzlicher Übertretung von Artikel 11 des Bundesgesetzes betreffend die Betäubungsmittel vom 2. Oktober 1924 zu lebenslänglichem Zuchthaus und zehn Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt. Eine gegen dieses Urteil eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde wurde durch Entscheid des Kassationsgerichtes vom 7. Mai 1935 abgewiesen. Am 28. Februar 1936 richtete der neue Rechtsbeistand des Verurteilten ein umfangreiches Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens an das Obergericht. Dieses Gesuch stützt sich auf Paragraph 449, Ziffer 3 St. P. O., wonach gegen ein rechtskräftiges Urteil die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten verlangt werden kann, wenn Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden, die dem erkennenden Richter nicht bekannt gewesen waren und welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Tatsachen die Freisprechung des Angeklagten oder eine mildere Bestrafung rechtfertigen. Es wird nun versucht, darzulegen, daß Frau Näf, die am Morgen des 22. Februar 1934 tot in der Küche ihrer Wohnung aufgefunden worden war, Selbstmord begangen habe und nicht von ihrem Manne umgebracht sein konnte. Dafür werden keine unmittelbaren Beweise vorgebracht, sondern bloße Indizien, Anzeigen, die nach jener Richtung hin gehende Vermutungen zur Gewißheit verdichten sollen. Seit der schwurgerichtlichen Verurteilung hätten sich zahlreiche neue und entscheidende Tatsachen zugunsten der Annahme des Selbstmordes und zur Entlastung Näfs ergeben. Es wird die Einvernahme einer Reihe neuer Zeugen und die Einforderung von Gutachten verlangt.

2 Das Obergericht hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 1936, an der siebzehn Mitglieder teilnahmen, das Revisionsgesuch einstimmig abgewiesen. Es ist nach sorgfältigem Aktenstudium und eingehender Beratung zu dem Beschluß gekommen und stellt zusammenfassend fest, daß irgendwelche Anhaltspunkte für eine Veranlassung zum Selbstmord nicht vorlägen und daß der Eindruck, den die Geschworenen vom Wesen der Frau Näf schon hätten haben müssen, durch keine der neuen Tatsachen in wesentlichen Zügen verändert werden könnte, insbesondere nicht in der Richtung, daß dadurch die Selbstmordneigung als ernsthafter gekennzeichnet würde als wie sie schon früher erkennbar gewesen sei. Für die Annahme eines Selbstmordes lägen keine positiven Anzeichen vor; es lägen nur Indizien vor, die nach Art und Inhalt gleichartig wie jene des schwurgerichtlichen Verfahrens seien. Diese könnten in Zusammenfassung des Gesamtbildes von Frau Näf mit allem schon Bekannten auch für ein neues Schwurgericht nicht dazu führen, die Möglichkeit eines Selbstmordes wesentlich näher zu rücken. Das volle Gewicht der Schuldindizien aber bleibe allem in dieser Hinsicht Vermutbaren gegenüber unerschüttert bestehen. Daher sei es auch überflüssig, vor dem Entscheid über das Revisionsgesuch einzelne der neuen Zeugen abzuhören, weil dieses auch dann abgewiesen werden müßte, wenn die Zeugen alles bestätigen würden, was in der Revisionschrift vorgebracht worden sei.

Den obergerichtlichen Beschluß hat der Gesuchsteller gestützt auf Paragraph 430, Ziffer 4 St. P. O. als nicht

43 angefochten, mit dem Auftrage, es sei die Vorinstanz anzuweisen, die vom Revisionskläger beantragten Beweise zu erheben. Das Kassationsgericht hat in seiner Sitzung vom 30. November 1936 das Begehren geschützt und die neunzig Seiten umfassende Begründung in diesen Tagen den Parteien zugestellt. Es dürfte, wird darin gesagt, der prozessuale Anspruch des Gesuchstellers um neue Beurteilung seines Prozesses unter Heranziehung der neuen tatsächlichen Behauptungen und der dafür neu und früher schon geltend gemachten Tatsachen und angerufenen Beweismittel nicht verneint werden. Es sei richtiger, über sein Begehren nicht im Sinne einer antizipando Würdigung der von ihm angerufenen Beweismittel, sondern nach erfolgter Abnahme derselben zu befinden. Es sei nicht ausgeschlossen, daß insbesondere die Würdigung der Aussagen der Zeugen, wenn sie vom Wiederaufnahmerichter abgehört würden, inhaltlich und zufolge der begleitenden Umstände ein anderes Ergebnis zeigen würden. Das gelte auch dann, wenn einzelne Zeugen nach den Erhebungen der Bezirksanwaltschaft als wenig vertrauenswürdig erscheinen mögen.

3 Nunmehr hat das Obergericht sich nochmals mit dem Fall Näf zu befassen und darüber zu entscheiden, ob dem Revisionsgesuch stattgegeben werden soll oder nicht.